

Anlage 1 zur Drucksache Nr.

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und der Altlastensanierung (Stand: 31.10.2012)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von bestimmten gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) notwendigen Altlastenuntersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderungsgegenstand

Förderfähig unter den in Ziffer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen sind

- 2.1 vertiefende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (sog. Detailuntersuchungen) nach § 9 Abs. 2 BBodSchG,
- 2.2 Sanierungsmaßnahmen (Sicherung oder Dekontamination einschließl. Planungsleistungen) im Sinne des § 2 Abs. 7 BBodSchG.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können grundsätzlich nur an natürliche Personen gewährt werden.

In besonders gelagerten Einzelfällen können abweichend von dieser Festlegung auch andere Zuwendungsempfänger gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das zu untersuchende bzw. zu sanierende Grundstück muss sich im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befinden. Dem steht eine Erbbauberechtigung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers am betroffenen Grundstück gleich. Es werden nur Grundstücke berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erworben wurden und im Stadtgebiet der LHH liegen.
- 4.2 Gefördert werden Maßnahmen, die von der Region Hannover gemäß § 9 Abs.2 BBodSchG (Detailuntersuchung) bzw. gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG (Sanierung) gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller angeordnet worden sind oder zu denen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem Vertrag mit der Region Hannover verpflichtet hat.
- 4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller der Verursacher der schädlichen Bodenveränderung oder Grundwasserverunreinigung ist bzw. die den Gefahrenverdacht begründenden Umstände zu vertreten hat. Stellt sich dies erst nachträglich heraus, so hat der Antragsteller eine bereits gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.

4.4 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Die Maßnahme muss mit der Region Hannover abgestimmt sein. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ist die Maßnahme zügig umzusetzen. Der Förderbescheid erlischt, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wurde.

4.5 Sanierungen (Ziffer 2.2) sind förderfähig, wenn zusätzlich zu den Ziffern 4.1 bis 4.4

- eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG durchgeführt worden und die Sanierungsmaßnahme danach erforderlich ist

und entweder

- die Sanierung zu Zwecken der Vorsorge in einem höheren Standard betrieben wird als dem aus Sicht der Gefahrenabwehr erforderlichen und von der Region Hannover geforderten Umfang. Der Vorsorgerahmen orientiert sich an der Vorgehensweise in der Bauleitplanung der LHH. Förderfähig sind die Mehrkosten, die für den über das erforderliche Maß hinausgehenden Teil der Maßnahme entstehen.

oder

- die Kosten der Sanierung zu einer besonderen Belastung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers führen.

Dies bestimmt sich unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Anlehnung an die Regelsätze des Sozialgesetzbuches (SGB) XII und der Vermögensfreigrenzen des § 12 Abs. 2 SGB II.

Grundlage für die Beurteilung einer besonderen Belastung sind in Bezug auf die Einkommensverhältnisse folgende Regelsätze des SGB XII:

Haushaltsvorstand:	374 €
Ehe-/LebenspartnerIn:	337 €
Kind ab 18 Jahre	299 €
Kind bis 17 Jahre	287 €

Der hieraus folgende fiktive Einkommensregelsatz wird mit einem Faktor multipliziert, dessen Höhe die Verwaltung in jedem Förderjahr nach Ende der Antragsfrist (Ziffer 6.2) unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel und der eingegangenen Anträge festsetzt.

Eine besondere Belastung liegt vor, wenn das Einkommen den um den Faktor multiplizierten fiktiven Einkommensregelsatz nicht übersteigt und das zu berücksichtigende Vermögen unterhalb des Vermögensfreibetrags liegt.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der Kosten der Maßnahme.

5.3 Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendung sind insbesondere die ökologische Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme, die wirtschaftliche Situation der beantragenden Person sowie das Interesse an einer Vielzahl von Zuwendungsempfängern zu berücksichtigen.

6. Antragsverfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, OE 67.12 Baugrund, Boden, Grundwasserschutz, Prinzenstraße 4, 30159 Hannover

- 6.2 Die Zuwendung ist schriftlich für das Förderjahr 2013 bis zum 31.06.2013, für die Folgejahre grundsätzlich bis zum 31.10. des Vorjahres (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle) zu beantragen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, können je nach Ausmaß und Gefährlichkeit der Verunreinigung nur dann bearbeitet und ggf. bewilligt werden, sofern noch Haushaltsmittel für das Förderjahr zur Verfügung stehen.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen,
- Lageplan (Kartenauszug),
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,
- die Anordnung bzw. der Vertrag mit der Region Hannover,
- Angebot und Kostenschätzung eines fachlich geeigneten Gutachters zu den Kosten der beantragten Fördermaßnahme.

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der LHH abrufbar. Sie können auch schriftlich oder telefonisch (Tel. 0511-168-40602) bei der Bewilligungsstelle angefordert werden

7. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

- 7.1 Nach Eingang und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen entscheidet die Bewilligungsstelle über den Antrag. Eine Förderung wird durch schriftlichen Bewilligungsbescheid in Gestalt einer Förderzusage bewilligt. Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller schriftlich begründet.

Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage ist daran gekoppelt, das mit der Maßnahme spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wird.

- 7.2 Die Auszahlung der Fördermittel ist grundsätzlich nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids und Fertigstellung der Maßnahme unter Vorlage einer Dokumentation, der Untersuchungsergebnisse und der Originalrechnungen bei der Bewilligungsstelle schriftlich anzufordern. Nach Prüfung der Unterlagen wird der Förderbetrag ausgezahlt. In besonderen Fällen sind Abschlagszahlungen möglich.
- 7.3 Sofern das Ergebnis einer Detailuntersuchung (Ziffer 2.1) den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht bestätigt, ist der Antragsteller verpflichtet, einen Antrag auf Rückerstattung der Kosten nach Maßgabe des § 24 BBodSchG bei der Region Hannover zu stellen. Werden dem Antragsteller die Kosten seitens der Region Hannover erstattet, so sind die von der LHH gewährten Zuwendungen zurückzuzahlen. Mit gegenteiligem Bescheid der Region werden die anteiligen Kosten der Maßnahme -vorbehaltlich Zf. 4.3 - von der LHH übernommen.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung, einschließlich ihrer Verzinsung, richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht.

9. Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie tritt am in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.